

RS Vwgh 1995/9/25 91/10/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1995

Index

20/08 Urheberrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

VerwGesG 1936 §1 Abs1;

VerwGesG 1936 §2;

VerwGesG 1936 §3 Abs1;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall wurde im Spruchpunkt 1 des Bescheides gemäß 2 VerwGesG verfügt, daß die betreffende Verwertungsgesellschaft ihren Betrieb insoweit einzustellen habe, als er die Vergabe von Senderechten, insbesondere in der Form der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen oder vergleichbaren Nutzungsrechten, an Unternehmer oder andere Nutzer betreffe, die ihren Sitz im Staatsgebiet der Republik Österreich hätten, und im Spruchpunkt 2 "festgestellt", daß die Vergabe von Senderechten an bestimmten Musikstücken durch die Verwertungsgesellschaft an einen Veranstalter gegen § 1 VerwGesG verstoße. Bei der im Spruchpunkt 2 getroffenen Feststellung handelt es sich um ein Begründungselement des Spruchpunktes 1, das nicht zum Gegenstand einer gesonderten Feststellung gemacht werden durfte.

Schlagworte

Spruch und Begründung
Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991100243.X05

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at